

Satzung des Vereins "NEUES THEATER MERING e.V."

§ 1 Name und Sitz des Vereins:

1. Der Verein führt den Namen "NEUES THEATER MERING e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mering.
3. Der Verein ist unverzüglich in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Aichach einzutragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben:

1. Der Verein "NEUES THEATER MERING e.V." stellt sich die Aufgabe, das Laientheater in seinen vielfältigen Formen, als kulturelles Angebot, vor allem der jugendlichen Bevölkerung anzubieten.
2. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
3. Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder andere Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft:

1. Mitglied des Vereins "NEUES THEATER MERING e.V." kann jeder werden, dessen Mitgliedschaft keine Nachteile für den Verein mit sich bringt oder dessen Gesinnung den Zielen des Vereins entgegensteht. Er braucht seinen Beitrittswunsch nur dem Ausschuss in schriftlicher oder mündlicher Form vorzutragen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus wichtigen Gründen, bzw. durch den Tod.
3. Austrittserklärungen sind dem Ausschuss in schriftlicher Form vorzulegen.
4. Den auszuschließenden Mitgliedern muss vor Beschlussfassung durch den Ausschuss rechtliches Gehör verschafft werden. Entscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern müssen im Ausschuss mit 2/3 Mehrheit gefasst werden.

§ 4 Beiträge:

1. Aufnahmegebühren werden keine erhoben.

2. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Organe des Vereins:

1. Der Vorstand. Der Vorstand wird vom 1. und 2. Vorsitzenden des Vereins gebildet.
2. Der Ausschuss.
3. Die Mitgliederversammlung.

§ 6 Leitung und Geschäftsführung:

1. Die Leitung des Vereins und der Vollzug der gefassten Beschlüsse obliegt einem Ausschuss, der alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
2. Der Ausschuss des Vereins, der gleichzeitig die Spielleitung übernimmt, besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier und 3 Beisitzern.
3. Die Wahl des Ausschusses und des Vorstandes hat von der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form zu erfolgen.
4. Die Beschlussfähigkeit des Ausschusses hängt von der Anwesenheit von mindestens 3 seiner Mitglieder ab.
5. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Ausschusssitzungen. In Versammlungen und Ausschusssitzungen entscheidet seine Stimme bei Stimmgleichheit.
6. Der Vorstand wird gebildet vom 1. und 2. Vorsitzenden (§ 26 BGB). Jeder kann den Verein alleine vertreten.
7. Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten, hat jedoch in Rechtsgeschäften die Haftung der Mitglieder ausdrücklich auf das Vereinsvermögen zu beschränken. Der Ausschuss hat auch die künstlerischen Gesichtspunkte des Vereins zu wahren und ist in dieser Hinsicht entscheidungsbefugt. Er bestimmt die Stückauswahl und die Spieler.
8. Der Schriftführer gesorgt alle schriftlichen Arbeiten und führt das Mitgliederverzeichnis, sowie in sämtlichen Versammlungen und Ausschusssitzungen das Protokoll.
9. Der Kassier besorgt die finanziellen Abwicklungen des Vereins. Er hat zur Jahreshauptversammlung einen Kassenbericht vorzutragen.
10. Die Beisitzer stehen dem Vorstand beratend und unterstützend zur Seite.
11. Der Kassier wie der Vorstand können alleine, ohne die vorherige Zustimmung des Ausschusses zu benötigen, jeweils über 51,13 € verfügen. Diese Regelung gilt nur im Innenverhältnis.

§ 7 Mitgliederversammlung:

1. Zur Jahresmitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich jedes Mitglied geladen. Abgesehen von der Jahresversammlung kann der Ausschuss oder ein Drittel der Mitglieder innerhalb von 2 Wochen die Einberufung einer Mitgliederversammlung beantragen.
2. Abgesehen von der Jahresmitgliederversammlung kann die Einladung auch telefonisch, mündlich oder über die örtliche Presse, Friedberger Allgemeine und Paaranzeiger, erfolgen.
3. Satzungsgemäß berufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.
4. In sämtlichen Angelegenheiten, jedoch mit Ausnahme der Auflösung des Vereins und von Satzungsänderungen, entscheidet bei der Abstimmung einfache Stimmenmehrheit.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen, vom Vorstand zu unterschreiben und vom Schriftführer gegenzuzeichnen.

§ 8 Auflösung des Vereins:

1. Der Verein "NEUES THEATER MF.RING e.V." besteht auch im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern fort. Der Ausscheidende hat weder auf etwaiges Vereinsvermögen noch auf Auseinandersetzung Anspruch.
2. Die Auflösung des Vereins "NEUES THEATER MERING e.V." hat durch Beschluss einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu erfolgen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Mering, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Inkrafttreten:

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 13.3.1992 beschlossen. Sie tritt an diesem Tage in Kraft.